

Vorlage Nr.: 0109/2023
öffentlich

Beratungsfolge		Sitzungstermin	TOP	Status	Abstimmungsergebnis		
					Ja	Nein	Enth.
Bauausschuss	Vorberatung	21.09.2023		Ö			
Verwaltungsausschuss	Vorberatung	28.09.2023		N			
Rat	Entscheidung	05.10.2023		Ö			

Antrag der BU / FDP vom 20.03.2023 zur Neugestaltung des Tetendorfer Kirchweges

1. Sachverhalt und Rechtslage:

Die BU / FDP hat einen Antrag zur Neugestaltung des Tetendorfer Kirchweges gestellt. Diese Neugestaltung sah eine Überquerung der Böhme in Form eines neuen Brückenbauwerks mit einer neu anzulegenden Wegeföhrung entlang der Böhme über Privatgrundstücke mit Anschluss an den Winkelweg vor.

Die Verwaltung hat diesbezüglich eine Bauvoranfrage beim Landkreis Heidekreis zum Neubau eines Brückenbauwerks über die Böhme sowie die Neugestaltung eines Rad- und Gehweges entlang der Böhme gestellt.

Der Landkreis Heidekreis hat eine Vorprüfung zur Bauvoranfrage vorgenommen und schriftlich Stellung genommen.

Durch die Lage des Bauvorhabens im FFH-Gebiet „Böhme“ ist im Vorfeld (vor Beginn eines Baugenehmigungsverfahrens) eine FFH-Verträglichkeitsprüfung durchzuführen.

Der geplante Rad- und Wanderweg entlang der Böhme würde innerhalb des Landschaftsschutzgebietes SFA042 „Oberes Böhmetal“ verlaufen. Nach dieser Verordnung ist es verboten, das Ufer der Böhme umzugestalten und das Geländere relief zu verändern. Befreiungen könnten zu diesem Verbot erteilt werden, allerdings muss hier eine ausreichende Begründung vorliegen und durch das Bauvorhaben darf keine negative Beeinträchtigung für das Schutzgebiet entstehen. Entsprechende Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen wären seitens der Stadt Soltau zu treffen.

Der Landkreis weist darauf hin, dass grundsätzlich keine Bäume im Schutzgebiet beeinträchtigt werden dürfen.

Des Weiteren ist seitens des Denkmalschutzes festgestellt worden, dass sich im Bereich des Brückenneubaus in nordöstlicher Richtung eine mesolith. Fundstreuung befindet. Außerdem können im Niederungsgebiet der Böhme ehem.

Siedlungsstrukturen berührt sein. Diese Bodendenkmale sind gem. § 14 des Nds. Denkmalschutzgesetzes besonders geschützt.

Auch würde die geplante Wegstrecke durch Wald- und Auengebiet führen. Das Bauvorhaben würde daher in möglicherweise ungestörte archäologische Strukturen eingreifen und es wäre mit dem Auftreten von Befunden (Bodenverfärbungen) und Funden zu rechnen. Diese Bodendenkmale sind ebenfalls nach § 14 Nds. Denkmalschutzgesetz besonders geschützt.

Seitens der Verwaltung wurden zudem Gespräche mit den Privateigentümern der betroffenen Grundstücksflächen geführt.

Keiner der Privateigentümer ist bereit, die für das Bauvorhaben benötigten Grundstücksflächen an die Stadt Soltau zu verkaufen. Die Verwaltung sieht daher die Umsetzung der beantragten Maßnahme als nicht durchführbar an.

2. Haushaltmäßige Beurteilung:

Entfällt.

3. Beschlussvorschlag:

Aufgrund der vorliegenden Ergebnisse zum Antrag der BU / FDP zur Neugestaltung des Tetendorfer Kirchweges wird entschieden, dass eine weitere Prüfung nicht mehr durchgeführt werden soll und der Antrag zurückgewiesen wird.